



#umweltwirtschaft

#efrenrw

REACT-EU „InnovationUmweltwirtschaft.NRW“

Gesucht: Innovative Projekte der grünen
Transformation im Bereich der Umweltwirtschaft





Bekanntmachung **für das OP EFRE.NRW 2014–2020, REACT-EU:** **„InnovationUmweltwirtschaft.NRW“**

durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens.

Bis zur Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses der Union durch die nationalen Parlamente aller EU-Mitgliedsstaaten stehen Aufrufe im Rahmen des REACT-EU unter Zahlungsvorbehalt.

Zusammenfassung

- Der Förderaufruf zielt auf eine Beschleunigung der grünen Transformation. Er fokussiert auf die wirtschaftlich bislang sehr erfolgreiche Zielgruppe kleiner und mittlerer Unternehmen der Umweltwirtschaft, die durch die Corona-Pandemie zum Teil erhebliche Einbußen hinnehmen mussten.
- Primäre Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der Umweltwirtschaft Nordrhein-Westfalens sowie Vereine, Verbände und Stiftungen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nur in Verbindung mit oben genannten Teilnahmeberechtigten antragsberechtigt.
- Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der genannten Zielgruppen gehört und Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.
- Projektskizzen können bis 13.06.2021 eingereicht werden.

1. Zielsetzung

Gemäß Operationellem Programm (OP) EFRE NRW 2014-2020 in der Fassung vom 26.04.2021, Ziffer 2.A.6.1 werden als Teil der REACT-Förderung Innovationen im Bereich Umweltwirtschaft unterstützt. Darauf basierend werden in diesem Aufruf innovative Projekte (sowohl Einzel- als auch Verbundvorhaben) im Bereich der Umweltwirtschaft gefördert. Mit der Förderung sollen kleine und mittlere Unternehmen sowie deren Verbundpartner dazu befähigt werden, sich trotz der derzeit teilweise widrigen Marktsituation innovativ zu positionieren und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen Projekte gefördert werden, die auf einen der folgenden Schwerpunkte in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft (s.u.) fokussieren:

- Technische Innovationen: Innovationen aus dem Bereich der industriellen Forschung (iF) und experimentellen Entwicklung (eE), bei denen durch technische Neuerungen neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden.
- Prozessinnovationen: Innovationen, die auf die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen abzielen, einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software. Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- Organisationsinnovationen: Innovationen, die auf die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens abzielen. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.



Geförderte Projekte müssen mindestens einem der im Folgenden genannten acht Teilmärkte der Umweltwirtschaft zuzuordnen sein, gemäß der Definition der Teilmärkte im Umweltwirtschaftsbericht 2020:

Teilmarkt	Aspekte
Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare Energien • Intelligente Energiesysteme und Netze • Speichertechnologien
Energieeffizienz und Energieeinsparung	<ul style="list-style-type: none"> • Energieeffiziente Gebäude • Energieeffiziente Produktionsprozesse und Technologien
Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallbehandlung und -verwertung • Abfallsammlung und -transport • Materialeffiziente Produktionsprozesse und Technologien • Nachwachsende Rohstoffe und umweltfreundliche Materialien • Technik für die Abfallwirtschaft
Umweltfreundliche Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Intelligente Verkehrsmanagementsysteme und Infrastruktur • Umweltfreundliche Logistik- und Mobilitätsdienstleistungen • Umweltfreundliche Mobilitäts- und Antriebstechnologien
Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Abwasserinfrastruktur • Wassergewinnung, -aufbereitung und Abwasserbehandlung • Monitoring und Analyseverfahren, Wasser- und Abwassermanagement
Minderungs- und Schutztechnologien	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutztechnologien und -sanierung • Lärminderungs- und Luftreinigungstechnologien
Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Holzbearbeitung und Holzwerkstoffe • Nachhaltige Forstwirtschaft • Nachwachsende Holzbaustoffe
Umweltfreundliche Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltfreundliche Technologien für die Landwirtschaft • Ökologische und Regionale Landwirtschaft

2. Teilnahme

2.1. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört und Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition, das heißt Unternehmen
 - mit maximal 249 Mitarbeiter*innen und
 - einem Umsatz von maximal 50 Mio. € pro Jahr oder einer Bilanzsumme von maximal 43 Mio. € pro Jahr
- eingetragene Vereine, Verbände und Stiftungen

Nur in Verbindung mit oben genannten Teilnahmeberechtigten:

- Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Darüber hinaus ist teilnahmeberechtigt, wer zu einer der o.g. Zielgruppen gehört und den Sitz in der Europäischen Union hat und Teil eines Konsortiums ist, bei dem die Teilnahmeberechtigten den Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

2.2. Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Das Vorhaben muss vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet werden.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Baumaßnahmen sind im REACT-EU nicht förderfähig.
- Laufzeit: Die maximale Projektlaufzeit beträgt in der Regel 12 Monate. Avisierter Projektbeginn ist der 01.01.2022. Die Projekte sollen bis zum 31.12.2022 beendet werden können.
- Es sind sowohl Einzel- als auch Verbundvorhaben möglich. Gefördert werden sollen insbesondere innovative Vorhaben im Bereich der Umweltwirtschaft, die in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen erarbeitet werden.
- Ziel des Vorhabens: Entwicklung von technischen Innovationen, Prozessinnovationen und Organisationsinnovationen mit Bezug zu den Teilmärkten der Umweltwirtschaft.



3. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in den [REACT-EU](#) des laufenden OP EFRE NRW 2014-2020 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen von dessen Zielen leisten. Sie müssen ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen.

Bei einer Teilnahme ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden.

REACT-EU Auswahlkriterien (mind. 2 Kriterien und mind. 60 %)

REACT-EU will einen Beitrag leisten zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zu einer grünen Erholung der Wirtschaft. Die grüne Transformation soll beschleunigt werden durch Innovationen von kleinen und mittleren Unternehmen der Umweltwirtschaft, möglichst in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen.	90 %
Beitrag zu ökologischen Zielen: Gesucht werden Vorhaben mit einem ökologischen Beitrag beispielsweise zur Klimaneutralität, der nachhaltigen Ressourcenwirtschaft oder dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die auszuwählenden Vorhaben sollen erhebliche positive Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung oder Biodiversität aufzeigen.	40 %
Innovationsgehalt: Es sollen innovative, anwendungsorientierte Lösungen aufgezeigt werden, die sich vom Stand der Technik und Wissenschaft abheben. Es muss ein hoher Neuheitsgrad vorliegen einhergehend mit technologischen und wirtschaftlichen Risiken.	30 %
Anwendungs-/Verwertungspotential: Die Projekte sollen ein hohes Potential besitzen, die Anzahl der Arbeitsplätze, die Höhe des Umsatzes oder die internationale Wettbewerbsfähigkeit in einem der Teilmärkte der Umweltwirtschaft zu erhöhen.	20 %

Querschnittsziele: (10 %)	10 %
Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nicht-diskriminierung einzelner Gruppen	5 %
Nachhaltigkeit: Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten	5 %

4. Förderempfehlung durch Begutachtungsausschuss

Die eingegangenen Projektskizzen bzw. Anträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Projektskizzen bzw. Anträge, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören wissenschaftliche Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind. Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage. Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Aufrufs/Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die

Zuständige Stelle

LeitmarktAgentur.NRW
 Projektträger Jülich
 Geschäftsbereich Energie, Technologie, Nachhaltigkeit (ETN 2),
 Karl-Heinz-Beckurtsstr. 13
 52428 Jülich

über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.



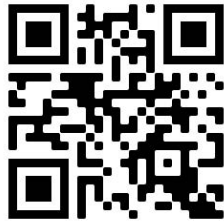
5. Verfahren und weiteres Vorgehen

5.1. Fristen und Termine

Einreichungsfrist: 13.06.2021

5.2. Einreichung Projektskizzen

Informationen zur Einreichung der Projektskizzen finden Sie [hier](#):



5.3. Ansprechpartner

Projektskizzen sind zu richten an:

LeitmarktAgentur.NRW
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Energie, Technologie, Nachhaltigkeit (ETN 2)
Karl-Heinz-Beckurtsstr. 13
52428 Jülich

Ihre Ansprechpartner sind:

Roland Brähler	Britta Schemm
Tel.: 02461-690 509	Tel.: 02461-690 689

E-Mail: ptj-umweltwirtschaft@fz-juelich.de
www.leitmarktagentur.nrw

Informationsveranstaltung:

Information und Beratung siehe Ansprechpartner*innen.

Die Projektskizzen sind einzureichen bei:

LeitmarktAgentur.NRW
www.leitmarktagentur.nrw

Die Nutzung des [digitalen Einreichtools](#) der LeitmarktAgentur.NRW (<https://react-eu.leitmarktagentur.nrw/umweltwirtschaft>) ist zwingend vorgegeben. Wettbewerbsbeiträge müssen zu dem unter 5.1 genannten Termin vorliegen.

5.4. Informationen zum anschließenden Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Antragsunterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von vier Wochen einzureichen, ansonsten erlischt das Votum des Begutachtungsausschusses.

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt ab von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften. In Abhängigkeit der Notwendigkeit der Förderung ergeben sich folgende Fördersätze (als prozentualer Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben):

Prozentsatz:

für kleine Unternehmen:

- höchstens 80% bei Verbundvorhaben mit Technischen Innovationen; höchstens 70% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- höchstens 50% bei Prozess- oder Organisationsinnovationen,

für mittlere Unternehmen:

- höchstens 75% bei Verbundvorhaben mit Technischen Innovationen; höchstens 60% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- höchstens 50% bei Prozess- oder Organisationsinnovationen

für Akteure in deren nicht-wirtschaftlichem Bereich:

Zuwendungen in diesem Programm an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weitere Akteure in deren nichtwirtschaftlichem Bereich können höchstens 90 % erhalten.

Weitere Informationen:

Bei Anträgen zu Technischen Innovationen aus dem Bereich iF und eE sowie Prozess- und Organisationsinnovationen sind Personalausgaben (nach den Pauschalierungsvorgaben der EFRE-Rahmenrichtlinie), Gemeinausgaben (als Pauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben), Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, sowie Sach- und Reiseausgaben zuwendungsfähig.



5.5. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU);
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung; sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 10. Juni 2020 (SMBl, NRW. 631/MBI.NRW.2020 S. 309);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) am 2. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie - EFRE RRL);

Weitere aufruf- und wettbewerbsspezifische Richtlinien:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission (ABl. L 051 vom 22.2.2019, S.1) vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor;
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission (ABl. L 414 vom 09.12.2020, S.15) vom 8. Dezember 2020, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor;
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen vom 7. September 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 514);

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

6. Disclaimer/Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

LeitmarktAgentur.NRW
c/o Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Kontaktadresse

LeitmarktAgentur.NRW
c/o Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Energie, Technologie,
Nachhaltigkeit (ETN 2)
Karl-Heinz-Beckurtsstr. 13
52428 Jülich

Redaktion:

LeitmarktAgentur.NRW

Bildnachweis

Titel: ©NicoEINino - stock.adobe.com

Stand: 04.05.2021

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

